

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Güntersleben zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen in Güntersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Güntersleben hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortssanierung folgendes Kommunales Förderprogramm beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst den im Lageplan dargestellten Teilbereich des Sanierungsgebietes.

1. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Zweck des Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des regionaltypischen Ortsbildes von Güntersleben. Dies soll durch städtebauliche und bauliche Maßnahmen erreicht werden, die das charakteristische Ortsbild unterstützen. Das Programm dient vorwiegend als Anreiz für private Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet, im Sinne einer ortsgerechten Entwicklung tätig zu werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes an vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vorflächen und Hofräumen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die Gebäude oder Flächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen bzw. zur Aufwertung des öffentlichen Raums beitragen.

2.2 In diesem Sinne werden gefördert:

Städtebauliche Gestaltungsziele

- Maßnahmen zum Erhalt und zur Erstellung der typischen Raumkanten
- Erhalt der Geschlossenheit des städtebaulichen Gefüges

Gebäude

- Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten
- Maßnahmen an Fassaden
- Maßnahmen an Fenstern und Haus- und Hofeingängen

Hofräume, Gärten und Freiflächen

- Maßnahmen an Einfriedungen
- Maßnahmen an Gebäudevorbereichen
- Maßnahmen an Hofflächen
- Maßnahmen an Gärten

2.3 Der Abriss oder Teilabbruch von Gebäuden und Anbauten kann gefördert werden, wenn es der gestalterischen Aufwertung der Anlage dient und dem Ortsbild nicht abträglich ist.

3. Grundsätze der Förderung

3.1 Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Maßgaben des Kommunalen Förderprogramms entstehen.

3.2 Um Fördergelder zu erhalten, müssen die Maßnahmen in den in Ziffer 2.2 aufgezählten Themenbereichen erfasst sein.

Die Maßnahmen sollen insgesamt zu einer Aufwertung des Straßen- und Ortsbildes beitragen. Dadurch soll ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die geplanten Maßnahmen haben sich an den im Gestaltungsleitfaden dargelegten Grundsätzen und Empfehlungen zu orientieren.

3.3 Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 5.000 € je Grundstück bzw. Wirtschaftseinheit.

Maßnahmen, die innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden, gelten als Gesamtmaßnahme und können nur einmal gefördert werden.

Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten zuwendungsfähig.

Für die Maßnahme erforderliche Architekten- und Ingenieurleistungen können in den förderfähigen Kosten mit 10 % anerkannt werden.

3.4 Die Gemeinde Güntersleben behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht und / oder mangelhaft ausgeführt wurde.

4. Zuwendungsempfänger und Verfahren

4.1 Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften auf Antrag in Form von Zuwendungen von der Gemeinde Güntersleben gewährt.

4.2 Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Güntersleben. Sie ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Fördergeldern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.3 Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Güntersleben schriftlich an die Gemeinde zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und den Abschluss der Maßnahmen.
- Lageplan im Maßstab 1:1.000.
- Aussagekräftige Objektfotos.
- Erforderliche Pläne oder Skizzen (z.B. Grundrisse, Ansichten, Detail- oder Werkpläne) je nach Art und Umfang der Maßnahme.
- Kostenvoranschlag bzw. Kostenschätzung mit Beschreibung des Leistungsumfangs.
- Mehrere vergleichbare Angebote bauausführender Unternehmer, in denen die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind. Ein Angebotsvergleich muss möglich sein.
- Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt sind.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

4.4 Die Gemeinde Güntersleben bzw. ihre Beauftragten prüfen, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den Grundsätzen und Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

4.5 Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Ausschluss der Förderung. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde Güntersleben.

5. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Gemeinderat der Gemeinde Güntersleben hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Dieses Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen.

Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauf folgenden Haushaltsplan verlängert sich das Programm um jeweils ein Jahr. Die Förderung kann ganz entfallen, wenn es der Gemeinde Güntersleben aufgrund ihrer Haushaltslage nicht möglich ist, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

Güntersleben, den 22.02.2017

Ernst Joßberger
1. Bürgermeister

